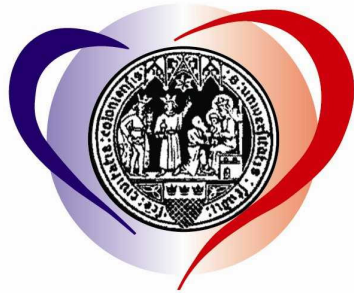


Stiftung Kölner Herzzentrum



Für das, was Ihnen am Herzen liegt

... auch am Ende Ihres Lebens ...

Information und Hilfe
für die Nachlassregelung

2

Die Stiftung Kölner Herzzentrum

Der Förderverein des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e. V. hat im Oktober 2008 die Stiftung Kölner Herzzentrum errichtet.

Anlass war die letztwillige Verfügung der Kölner Bürgerin Frau Michaelis, die ihre Dankbarkeit für die medizinischen Spitzenleistungen dadurch ausgedrückt hat, dass sie das Universitätsklinikum und den Förderverein des Herzzentrums zu gleichen Teilen als Erben einsetzte. Inzwischen hat dies bereits einige Nachahmer gefunden.

Die Stiftung Kölner Herzzentrum soll zu einer Stiftungsgemeinschaft ausgebaut werden, in der sich Stifterinnen und Stifter einbringen können. Für jeden Stiftungsbetrag und jeden Stiftungszweck innerhalb der Zwecke der Stiftung Kölner Herzzentrum gibt es eine maßgeschneiderte Lösung.



3

Denn was liegt näher am Ende eines Lebens diejenigen zu bedenken, denen man nahe stand und viel zu verdanken hat.

In erster Linie sind dies natürlich die eigenen Nachkommen – Kinder, Enkelkinder, die sich um uns gekümmert haben. Nachbarn, Freunde unterstützen insbesondere dann häufig, wenn Kinder zu weit weg wohnen oder aus anderen Gründen nicht dazu in der Lage sind, regelmäßig und intensiv zu pflegen – oder auch dann, wenn keine Kinder vorhanden sind.

Schließlich kann auch an die Institutionen gedacht werden, denen Lebenszeit und Lebensqualität zu verdanken ist. Dieser Wunsch bewegt viele Patienten im Herzzentrum Köln oder deren Angehörige.

Wer die Arbeit des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln unterstützen will, kann hierzu zwei gemeinnützige Organisationen bedenken: Den Förderverein des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e. V. und die Stiftung Kölner Herzzentrum.



4

Ein Zweck und zwei Organisationen – warum?

Stiftung und Förderverein verfolgen denselben Zweck: die finanzielle Unterstützung der vielfältigen Aufgaben des Kölner Herzzentrums.

Zahlungen an steuerbegünstigte Organisationen bezeichnet die Abgabenordnung als "Zuwendungen". Deshalb ist die korrekte Bezeichnung für das in der Regel als "Spendenbescheinigung" genannte Formular, mit dem die Zahlung von der Steuer abgesetzt werden kann, "Zuwendungsbestätigung". Der weitere Begriff der Zuwendung beinhaltet Spenden und (Zu-)Stiftungen.

Wenn man die Wahl hat, welcher Organisation – dem Verein oder der Stiftung – man zu Lebzeiten oder von Todes wegen eine Zuwendung zukommen lassen will, kann man entscheiden, was man mit der Zuwendung erreichen will. Danach entscheidet sich die Frage Stiftung oder Spende.

5

Spenden an den Förderverein Herzzentrum unterliegen der zeitnahen Mittelverwendung innerhalb von einem Jahr.

(Zu-)Stiftungen werden niemals zur Zweckverwirklichung eingesetzt. Lediglich die Kapitalerträge werden zeitnah verwendet.

Dadurch entfalten Spenden eine kurzfristige, hohe Wirksamkeit und (Zu-)Stiftungen eine nachhaltige, langfristige.

Mit Spenden werden also dringende, kostenintensive und wichtige Projekte finanziert. (Zu-)Stiftungen eignen sich mehr für kleinere Projekte und zum Ausgleich von Schwankungen des Mittelaufkommens, wenn das Spendenaufkommen beim Förderverein stagniert.

Ein Stiftungsfonds oder eine Treuhandstiftung kann auf Wunsch des Stifters insoweit nachhaltig wirken, wenn dessen Namen "für die Ewigkeit" mit der Stiftung verbunden und über Generationen weitergetragen wird.

6

Ausbau der Stiftung Kölner Herzzentrum zu einer Stiftungsgemeinschaft

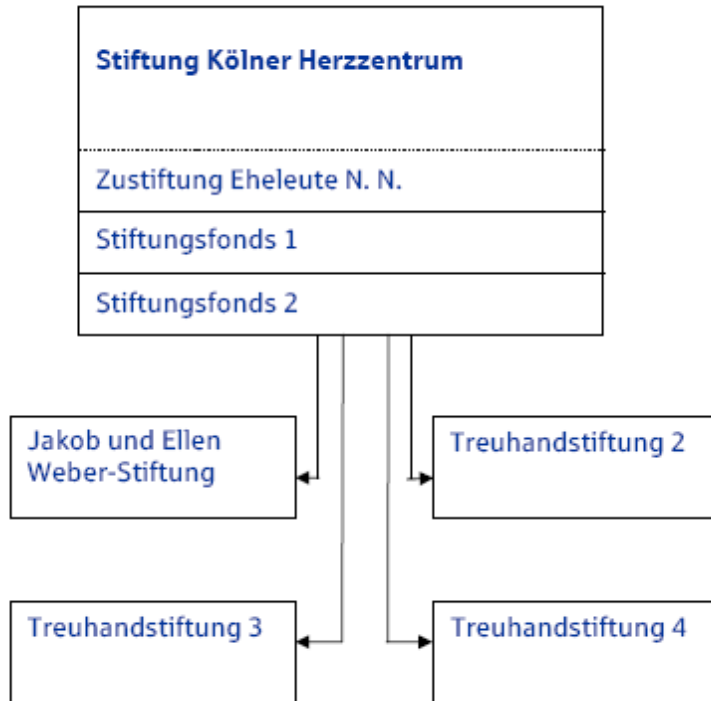
- Spenden sind in jeder beliebigen Höhe möglich.
- Zustiftungen ab 5.000 Euro werden dem Stiftungsvermögen zugeführt. Mit Zustiftungen wird der Zweck der Stiftung 1:1 verfolgt.
- Stiftungsfonds ab 50.000 Euro werden ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt. Sie können jedoch mit dem Namen des Stifters verknüpft werden und einen eigenen Förderschwerpunkt setzen.
- Treuhänderische Stiftungen unter dem Dach der Stiftung Kölner Herzzentrum ab 100.000 Euro sind eigene Vermögensmassen mit einer eigenen Steuernummer. Auch sie können mit dem Namen des Stifters verknüpft werden und eigene Förderschwerpunkte setzen.
- Stiftungsdarlehen ab 20.000 Euro sind Stiftungen auf Zeit. Der Darlehensgeber stellt der Stiftung Kapital für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung und erhält eine Zuwendungsbestätigung über die Höhe der daraus erwirtschafteten Kapitalerträge.



© MedizinFotoKöln

7

Das Modell der Stiftungsgemeinschaft Kölner Herzzentrum



8

Mögliche Stiftungszeitpunkte

Stiften kann man jederzeit!

- Zu Lebzeiten: Zustiftung, Stiftungsfonds oder Treuhandsiftung
- Es können bis zu 1 Million Euro pro Ehegatte, verteilt über zehn Jahre zuzüglich 20 Prozent der Einkünfte oder vier Promille der Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter gestiftet werden.
- Von Todes wegen: Als Vermächtnis, als Stiftungsgründung von Todes wegen durch Erbvertrag oder Testament
- Sowohl als auch: Stiftungserrichtung und Anstiftung zu Lebzeiten und Zustiftung von Todes wegen

Stiftung als Erbe

Warum eine Testamentsspende sinnvoll ist

Eine Testamentsspende

- eröffnet die Möglichkeit, mit dem letzten Willen Gutes zu tun,
- kommt ohne Abzüge von Erbschaftssteuer Menschen zugute,
- hilft, die finanzielle Situation und Förderung von Wissenschaft und Forschung im Kölner Herzzentrum zu verbessern und ermöglicht damit auch in Zukunft schnelle, unbürokratische und politisch unabhängige Hilfe,
- verhindert, dass der Nachlass anonym in der Staatskasse untergeht, falls keine erbberechtigten Angehörigen vorhanden sind, kann in Einzelfällen bei geschickter Verteilung des Erbes dazu beitragen, die Steuerlast für die Nachkommen zu mildern.

Letztwillige Verfügungen und wie das Gewünschte erreicht wird

Handschriftliches Testament

Ein handschriftliches Testament muss vom Erblasser von der ersten bis zur letzten Zeile persönlich und handschriftlich geschrieben und mit Datum und Unterschrift versehen worden sein. Es darf keine Widersprüche und keine rechtswidrigen Vorschriften enthalten.

Ein handschriftliches Testament führt nicht immer zum gewünschten Erbgang: Jedes zweite handschriftliche Testament wird angefochten. Nur dreißig Prozent der handschriftlichen Testamente entfalten ihre volle Wirksamkeit. Schätzungen zufolge sind 97 Prozent der handschriftlichen Testamente fehlerhaft in Inhalt oder Form. Zum Glück führen die Fehler nicht immer zu rechtlichen Auseinandersetzungen – aber sie könnten vermieden werden.

Notarielles Testament

Ein bei einem Notar nach eingehender Beratung aufgesetztes Testament verhindert Formmängel und in der Regel auch inhaltliche Fehler. Denkbare Fehlerquellen sind beispielsweise unzureichende Informationen über gesetzliche Erben oder Eigentumsverhältnisse von zukünftiger Erbmasse. Je genauer und richtiger die Informationen des Erblassers an den Notar sind, desto größer ist die Chance, ein fehlerfreies Testament aufzusetzen. Ein vor einem Notar errichtetes Testament wird beurkundet und als öffentlich bezeichnet.

11

Notarieller Erbvertrag

Ein Erbvertrag muss vor einem Notar geschlossen werden.

Im Unterschied zum Testament, das eine einseitige Willenserklärung ist, gibt es bei einem Erbvertrag zwei Vertragspartner. Erbverträge sind daher auch nur gemeinsam zu verändern. Damit schafft der Erbvertrag ein hohes Maß an Verbindlichkeit.

Eheleute können sich gegenseitig in einem Erbvertrag als Erben einsetzen und bei Vertragsabschluss festlegen, wer nach dem Letztversterbenden erbt.

Für große, komplizierte Vermögensmassen, beispielsweise von Familienunternehmen oder Unternehmensanteilen, eignen sich Erbverträge, um den Bestand des Unternehmens nicht zu gefährden.

Hinterlegung

Ein notarielles Testament muss beim Amtsgericht gebührenpflichtig hinterlegt werden, ein Erbvertrag kann beim Amtsgericht gebührenpflichtig hinterlegt werden, beim Notar gebührenfrei.

Testamenteneröffnung und Erbschein

Das Testament wird vom für den Erblasser zuständigen Nachlassgericht eröffnet. Erben können sich als solche durch das Testament mit Eröffnungsvermerk legitimieren. Häufig wird jedoch ein Erbschein benötigt, der ebenfalls beim Nachlassgericht angefordert wird, auch über einen Notar.

Da der Erbschein öffentlichen Glauben genießt, erfolgen Auszahlungen an Erben auf Grund dessen schuldbefreiend.

12

Wer erbt?

Wenn nichts anderes geregelt ist, gilt die gesetzliche Erbfolge. Diese sieht vor, dass Blutsverwandte und Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner erben. Die Verwandten werden ihrer Nähe zum Erblasser Erbschaftsordnungen zugeordnet:

1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers: Kinder, auch nicht eheliche (geboren nach dem 1.7.1949) und adoptierte, Enkel, Urenkel etc.
2. Ordnung: Eltern und deren Abkömmlinge: Geschwister, Neffen, Nichten usw.
3. Ordnung: Großeltern und deren Abkömmlinge: Onkel, Tante, Cousin, Cousine etc.
4. Ordnung: Urgroßeltern und deren Abkömmlinge: Großonkel, Großtante etc.
5. Ordnung: entferntere Voreltern des Erblassers

Sind Erben einer dem Erblasser näheren Ordnung vorhanden, so erhalten die entfernteren Ordnungen nichts. Die Stämme der erbenden Ordnung erhalten gleiche Teile. Lebt der nächste Verwandte innerhalb eines Stammes nicht mehr, teilen sich dessen Nachkommen dessen Anteil zu gleichen Teilen.

Alle Teilungsregeln gelten nur für Erben der ersten bis dritten Ordnung. Sind nur Erben der vierten oder fünften Ordnung vorhanden, so erbt der am nächsten Verwandte.

Das Erbe wird aufgeteilt zwischen Ehegatten und Erben 1. Ordnung je zur Hälfte beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, bei Gütertrennung erbt der überlebende Ehegatte je nach Zahl der Kinder die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel des Vermögens. Gibt es nur Erben 2. Ordnung erbt der Ehegatte drei Viertel, bei Gütertrennung die Hälfte. Sind nur Erben der 3. bis 5. Ordnung vorhanden, ist der Ehegatte Alleinerbe.

Was man sonst noch verfügen kann

Die wichtigste Verfügung ist die **Erbeinsetzung**. Mit ihr wird die gesetzliche Erbfolge außer Kraft gesetzt und Erben zu bestimmten Teilen eingesetzt.

Enterbung Es kann gute und plausible Gründe geben, einen gesetzlichen Erben in seinem Erbe zu beschränken. Vollständiges Enterben, also den vollkommenen Ausschluss aus dem Erbgang einschließlich des Entzugs des Pflichtteils, setzt allerdings schwere Vergehen des Erben voraus. In der Realität erhält ein gesetzlicher Erbe lediglich den Pflichtteil, was der Hälfte des gesetzlichen Erbes entspricht.

Der Pflichtteil ist immer in Geld zu erbringen, nicht in Sachwerten wie beispielsweise anteiliges Immobilieneigentum.

Mit **Vermächtnissen** werden Einzelverfügungen bezeichnet. Häufig werden so bestimmte Immobilien bestimmten Erben zugesprochen, oder Freunde erhalten Erinnerungsstücke.

Erbschaft oder Vermächtnis können mit einer **Auflage** verbunden werden, z. B. der, dass ein so Verpflichteter für die Grabpflege, die Beerdigung oder die Auflösung des Haushaltes zu sorgen hat.

Im Unterschied zur generellen Teilung im gesetzlichen Erbgang kann mit einer **Teilungsanordnung** die Aufteilung einzelner Vermögensgegenstände geregelt werden.

Bei komplizierten Regelungen oder wenn befürchtet wird, dass die Erben streiten werden, empfiehlt es sich, einen **Testamentvollstrecker** einzusetzen.

Erbschaften müssen versteuert werden

Für die Erbschaftssteuer werden Erben in Steuerklassen I bis III eingeteilt. Der Steuerklasse I werden nahe Verwandte zugeordnet, der Klasse II alle weiteren Verwandte, der Klasse III alle übrigen Personen oder Institutionen.

Je nach Steuerklasse und Verwandtschaftsgrad zum Erblasser ergeben sich folgende Freibeträge, die für die Bemessung der Erbschaftssteuer unberücksichtigt bleiben.

Erbschaftssteuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehepartner	500.000,00
I	Kinder, Stiefkinder und Enkel verstorbener Kinder	400.000,00
I	Enkel (noch lebender Kinder)	200.000,00
	Eltern, Großeltern	100.000,00
II und III	alle übrigen	20.000,00
Ausnahme: III	eingetragener Lebenspartner	500.000,00

15

Der Erbschaftssteuersatz richtet sich nach der Höhe des Erbes nach Abzug aller Freibeträge und wieder nach der Erbschaftsteuerklasse.

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erbes bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II und III
75.000,00	7,00%	30,00%
300.000,00	11,00%	30,00%
600.000,00	15,00%	30,00%
6.000.000,00	19,00%	30,00%
13.000.000,00	23,00%	50,00%
26.000.000,00	27,00%	50,00%
darüber	30,00%	50,00%

Verfügungen zugunsten steuerbegünstigter Einrichtungen, wie zum Beispiel der Stiftung Kölner Herzzentrum oder dem Förderverein des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e. V. sind erbschaftsteuerfrei.

16

Gerne nehmen wir uns Zeit für ein eingehendes, persönliches Gespräch.

Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf:

Stiftung Kölner Herzzentrum
c/o Sparkasse KölnBonn
Hahnenstraße 57
50667 Köln

Konrad Adenauer
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
Tel.: 0221 9215250



Winfried Helmes
Mitglied des Stiftungsvorstandes
Tel.: 0221 – 226 2126

